

38. 1. Bedarf es zur Veräußerung des Geschäfts einer offenen Handelsgesellschaft mit der Firma der Einwilligung der Gesellschafter auch dann, wenn sich die Gesellschaft in Liquidation befindet?

2. Unter welchen Voraussetzungen sind die Gesellschafter zur Erteilung der Einwilligung verpflichtet?

HGB. § 22.

II. Zivilsenat. Urt. v. 14. September 1938 i. S. Witwe R. (Bekl.)
w. G. (Kl.). II 17/38.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Parteien sind die alleinigen Gesellschafter der in B. unter der Firma Sa. betriebenen offenen Handelsgesellschaft. Sie sind nach dem Gesellschaftsvertrag je zur Hälfte am Reingewinn der Gesellschaft beteiligt. Der Kläger kündigte gemäß der in § 2 des Gesellschaftsvertrags getroffenen Bestimmung die Gesellschaft zum 31. Dezember 1934. Da es daraufhin weder zu der im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Alleinübernahme des Geschäfts durch die Beklagte kam noch Verhandlungen über eine Übernahme des Unternehmens durch den Kläger zum Ziele führten, kamen die Parteien im Dezember 1934 überein, die Gesellschaft vom 1. Januar 1935 ab zu liquidieren. Im Einverständnis der Beklagten wurde der Kläger zunächst allein als Liquidator tätig.

Am 18. April 1936 erwirkte die Beklagte auf Grund der Behauptung, der Kläger habe pflichtwidrig eine zum Nutzen der Gesellschaft gebotene Verwertung des Unternehmens im ganzen verhindert und der noch werbend tätigen Gesellschaft durch eigene Geschäfte Abbruch getan, eine einstweilige Verfügung, daß der Kläger als Liquidator abberufen und ein anderer Liquidator bestellt werde. Der Kläger erhob hiergegen Widerspruch, einigte sich jedoch am 8. Mai 1936 mit der Beklagten vergleichsweise dahin, daß er sein Amt als Liquidator niederlege. An seiner Stelle wurden zwei neue Liquidatoren bestellt.

Da die Beklagte behauptet hatte, vom Kläger Schadensersatz beanspruchen zu können, weil er sich geweigert habe, zum Verkauf des Geschäfts mit oder ohne Firma an erwerbssbereite Bewerber mitzuwirken, klagte der Kläger auf Feststellung, daß der Beklagten ein

solcher Schadenserzähanspruch nicht zustehen. Die Beklagte hat um Klageabweisung und erhob Widerklage, u. a. mit dem Antrag auf Verurteilung des Klägers zur Zahlung von 6100 RM. nebst Zinsen. Zur Begründung dieses Antrags hat die Beklagte vorgetragen:

Der Kläger habe trotz der beschlossenen Abwicklung der Gesellschaft für diese weiterhin in großem Umfange werbende Geschäfte getätigt und neue Waren in einem über den Rahmen der Liquidation weit hinausgehenden Maße eingekauft und abgesetzt. Nachdem sie Anfang 1936 erkannt habe, welchen Wert die Firma Sa. solchermaßen noch besitze, habe sie es für geboten erachtet, die Firma zu verwerten. Sie habe sich nicht nur dem Kläger gegenüber mit Schreiben vom 18. März 1936 erboten, das Unternehmen selbst zu erwerben, sondern ihm auch am 21. März und 3. April 1936 Bewerber genannt, denen an einem Erwerbe des Geschäfts ernsthaft gelegen gewesen sei. Der Kläger sei jedoch auf keines dieser Angebote eingegangen, habe vielmehr den Standpunkt eingenommen, daß er zur Erteilung der Einwilligung in die Übertragung der Firma auf einen anderen nicht verpflichtet sei, nach dem Stande der Abwicklung das Unternehmen auch als solches nicht mehr bestehe und eine Veräußerung der Firma deshalb nicht in Frage komme. Da für das Unternehmen ein Kaufpreis von mindestens 12200 RM. zu erzielen gewesen sei, dessen Erlangung der Kläger bereite habe, stehe ihr gegen ihn ein Anspruch auf Zahlung von 6100 RM. zu, um die sie durch sein Verhalten geschädigt sei.

Der Kläger hat mit Rücksicht auf die nunmehrige Geltendmachung eines bezifferten Schadens durch die Beklagte beantragt, seine Klage in der Hauptsache für erledigt zu erklären. Im übrigen hat er um Abweisung der Widerklage gebeten und entgegnet:

Wenn er auch, um die vorhandenen Vorräte besser verwerten zu können, zunächst noch unter Billigung der Beklagten in größerem Umfange neue Waren hinzugekauft habe, so habe er doch hiervon Abstand genommen und den Abbau des Unternehmens beschleunigt, nachdem er mit der Beklagten im November 1935 dahin einig geworden sei, die Liquidation des Geschäfts möglichst bis Ende Januar 1936 zu beenden. Im März 1936 sei die Abwicklung so weit fortgeschritten gewesen, daß von einem bestehenden Geschäft nicht mehr habe gesprochen werden können. Es habe deshalb keine Möglichkeit mehr bestanden, dem Wunsche der Beklagten gemäß die Firma Sa. als solche zu veräußern. Er sei auch, nachdem die Beklagte eine Über-

nahme des Geschäfts abgelehnt und sich mit der Abwicklung des Unternehmens einverstanden erklärt habe, nicht verpflichtet gewesen, einer Übertragung der Firma auf sie oder einen anderen zuzustimmen.

Das Landgericht hat den Klageanspruch in der Hauptsache für erledigt erklärt und dem hier in Betracht kommenden Widerklageantrag unter Abweisung im übrigen in der Weise stattgegeben, daß es den Kläger zur Zahlung von 4500 RM. nebst Zinsen verurteilt hat.

Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt mit dem Antrage, die Widerklage in vollem Umfang abzuweisen, während die Beklagte im Wege der Anschlußberufung begehrt hat, der Widerklage für den wegen der Nichtmitwirkung des Klägers zum Firmenverkauf erhobenen Anspruch von 6100 RM. in vollem Umfang stattzugeben. Hilfsweise hat die Beklagte noch beantragt, festzustellen, daß der Kläger den Betrag von 12200 RM. samt Zinsen zur Gesellschaftskasse zu erstatten habe. Das Oberlandesgericht hat die Anschlußberufung der Beklagten zurückgewiesen und auf die Berufung des Klägers die Widerklage in vollem Umfang abgewiesen. Die Revision der Beklagten führte für den hier in Betracht kommenden Anspruch der Widerklage zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

(Es wird ausgeführt, daß gegen die Befugnis der Beklagten, den mit dem Hilfsantrag ihrer Widerklage erhobenen Anspruch geltend zu machen, kein rechtliches Bedenken bestehe. Dann wird fortgefahren:)

Die Beklagte stützt ihren auf Feststellung der Schadenersatzpflicht des Klägers gerichteten Anspruch in erster Linie darauf, daß dieser entgegen der ihm als Gesellschafter und Liquidator obliegenden Pflicht sich geweigert oder es jedenfalls unterlassen habe, bei einem Verkaufe des Gesellschaftsunternehmens als Ganzen mitzuwirken. Während das Landgericht eine hieraus hergeleitete Haftung des Klägers als begründet angesehen und ihn entsprechend dem damaligen Widerklageantrag zur Zahlung von 4500 RM. an die Beklagte als der Hälfte des Betrags verurteilt hat, der sich allein für den Firmenwert mindestens habe erzielen lassen, gelangt das Berufungsgericht zu einer Verneinung der Schadenersatzpflicht des Klägers aus diesem Grunde. Es geht zwar davon aus, daß der Kläger trotz der von ihm und der Beklagten im November 1935 beschlossenen beschleunigten Abwicklung nicht der ihm als Liquidator obliegenden Verpflichtung

überhoben gewesen sei, eine sich ihm bietende Möglichkeit zu einer Veräußerung des Unternehmens im ganzen auszunutzen, weil sich häufig nur auf diese Weise der Firmen- und Geschäftswert in einem den Belangen der Gesellschaft entsprechenden Maße in Geld umsetzen lasse. Soweit es aber, so erwägt das Berufungsgericht weiter, zu einer Veräußerung der Firma der Zustimmung aller Gesellschafter bedürfe, sei der Kläger nicht gehalten gewesen, diese zu erteilen. Bei der Firma handle es sich um ein höchstpersönliches Recht der Gesellschafter, bei dessen Verwertung alle Gesellschafter mitzuwirken hätten. Ein seine Zustimmung verweigernder Gesellschafter mache sich nicht etwa schadensersatzpflichtig, weil er mit seiner Weigerung gegen Gesellschafterpflichten verstoße. Aber selbst wenn man einen solchen Verstoß für möglich halten wolle, fehle es im gegebenen Falle an Umständen, aus denen eine Verpflichtung des Klägers zur Einwilligung in eine Firmenveräußerung hergeleitet werden könne. Der Gesellschaftsvertrag lasse zwar das Bestreben erkennen, die seit 110 Jahren im Familienbesitz befindliche Firma Sa. der Familie R. zu erhalten oder bei einem Ausscheiden aller in Betracht kommenden Mitglieder dieser Familie wenigstens deren Mitbestimmungsrecht zu sichern. Dadurch werde aber das Mitbestimmungsrecht des Klägers nicht ausgeschlossen. Auch der sonstige Sachverhalt spreche durchaus zu seinen Gunsten. Der Kläger stehe im besten Mannesalter und müsse bestrebt sein, für seinen und seiner Familie Unterhalt eine neue Erwerbsquelle zu schaffen. Dabei könne ihm in Anbetracht seiner Verdienste um das Geschäft nicht zugemutet werden, sich sein Fortkommen dadurch zu erschweren, daß er den durch seine langjährige Tätigkeit in Ansehen erhaltenen Firmennamen einem Fremden ausliefere.

Die Revision bezeichnet diese Ausführungen des Berufungsgerichts als rechtsirrig. Sie muß Erfolg haben.

Ob der Kläger pflichtwidrig handelte, indem er eine Veräußerung des Geschäfts mit Firma ablehnte oder zum mindesten nicht betrieb, hängt in erster Linie davon ab, inwieweit es seiner Mitwirkung zur Veräußerung in seiner Eigenschaft als Gesellschafter bedurfte. Nach § 22 HGB. darf der Erwerber eines Handelsgeschäfts die bisherige Firma fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder seine Erben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen. Darüber, ob dieser Grundsatz auch dann gilt, wenn es sich um die Veräußerung des Geschäfts einer aufgelösten und in Liquidation befindlichen offenen

Handelsgesellschaft handelt, herrscht Streit. Während einerseits die Auffassung vertreten wird, die Einwilligung der Gesellschafter sei auch in einem solchen Falle schlechthin erforderlich, gleichviel, ob der Name des einen oder des anderen oder aller Gesellschafter in der Firma enthalten ist oder nicht (vgl. RG. in LZ. 1910 Sp. 60 und die dortigen Ausführungen Mejer's; ferner Schlegelberger HGB. § 22 Anm. 15, der die Einwilligung sämtlicher Gesellschafter neben der der Liquidatoren fordert), geht die Gegenmeinung dahin, daß es zur Firmenveräußerung der Einwilligung nur der Gesellschafter bedürfe, deren Namen in der Firma enthalten oder mitenthalten sind, daß im übrigen aber der Liquidator kraft seiner Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht auch ohne Zustimmung der Gesellschafter imstande sei, mit dem Geschäft auch das Recht zur Firmenfortführung zu veräußern (vgl. Ritter HGB. § 22 Anm. 12). Der erkennende Senat tritt mit dem Berufungsgericht der ersten Auffassung bei. Wenn sich auch die Bedeutung der Firma nicht darauf beschränkt, ihren Träger zu kennzeichnen und von anderen zu unterscheiden, wenn sie vielmehr zugleich einen häufig erheblichen Vermögenswert darstellt, da sie den Wert des unter ihr betriebenen Unternehmens wesentlich mitbestimmt (vgl. RGZ. Bd. 74 S. 378), so ist sie doch darum kein Vermögensrecht. Sie bildet den Handelsnamen des Kaufmanns und erfüllt insoweit auf dem Gebiete des kaufmännischen Verkehrs die Aufgabe, die im allgemeinen Rechtsverkehr dem bürgerlichen Namen zufällt. Wie dieser ist sie ein ihrem Träger anhaftendes persönliches Recht, das zwar nicht, wie der bürgerliche Name, unübertragbar ist, über das aber nur der Firmeninhaber selbst verfügen kann. Das gilt auch, soweit sich der Kaufmann für sein Auftreten im Handel einer Firma bedient, die von seinem bürgerlichen Namen abweicht. Mag er in den vom Gesetz zugelassenen Fällen eine abgeleitete Firma führen, in der sein Name nicht vorkommt, so bleibt sie doch der Ausdruck dessen, daß er mit seinem Geschäft hinter ihr stehe und mit ihr im Handelsverkehr auftrete. Auch sie kennzeichnet die Persönlichkeit dessen, der Inhaber des Geschäfts ist, und bildet so das Mittel, durch das dieser für den durch seine gewerbliche Betätigung umrissenen Lebenskreis nach außen in die Erscheinung tritt. Die sich hieraus ergebende personenrechtliche Bedeutung auch der abgeleiteten Firma erleidet, soweit es sich um die Firma einer offenen Handelsgesellschaft handelt, durch deren Auflösung und Liquidation keine Einbuße. Die Aufgabe

des Liquidators, das Gesellschaftsvermögen aus seiner gesellschaftsrechtlichen Gebundenheit zu lösen und für eine Verteilung an die Gesellschafter bereitzustellen, ist ausschließlich vermögensrechtlicher Art und umfaßt nicht die Befugnis, ohne Zustimmung der Gesellschafter in deren Persönlichkeitsrechte einzugreifen. Wie nach herrschender Meinung der Konkursverwalter nicht berechtigt ist, ohne Einwilligung des Gemeinschuldners dem Erwerber des Geschäfts das Recht zur Führung der Firma zu überlassen, ist es auch dem Liquidator ver sagt, ohne Zustimmung der Gesellschafter über deren Firmenrecht zu verfügen. Er ist hierzu um so weniger befugt, als er nicht, wie der Konkursverwalter, unabhängig vom Willen des Geschäftsinhabers auch die Belange der Geschäftsgläubiger wahrzunehmen hat, die eine Verwertung des Firmenrechts ohne Rücksicht auf seine personenrechtliche Bedeutung rechtfertigen könnten (vgl. Schlegelberger HGB. § 22 Anm. 15), sondern, soweit er die Gläubiger der Gesellschaft zu befriedigen hat, nur eine Obliegenheit erfüllt, zu der er vermöge seiner lediglich den Belangen der Gesellschafter dienenden und regelmäßig auf ihrem Willen beruhenden Fürsorgetätigkeit berufen ist. Die Vorschrift des § 24 Abs. 2 HGB. steht dieser Auffassung nicht entgegen. Sie enthält ebenso wie die des Abs. 1 eine Ausnahme von dem in § 22 HGB. aufgestellten Grundsatz für den Fall einer nur teilweisen Veränderung im Mitgliederbestande der Gesellschaft. Soweit die Bestimmung in der Rechtsprechung für anwendbar erklärt worden ist, wenn ein Gesellschafter das Geschäft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven übernimmt (vgl. RGZ. Bd. 65 S. 382; RG. in JW. 1929 S. 2156 Nr. 3; auch RG. in JW. 1924 S. 294 Nr. 5), liegt auch dem der Gedanke zugrunde, daß es sich dabei nicht um einen Übergang des Unternehmens in fremde Hände handelt, der Übernehmende vielmehr schon vorher Mitträger des Firmenrechts gewesen ist und es zufolge der durch Anwachsung eintretenden bloßen Erweiterung seiner Rechte bleibt. Das ist aber bei einer Veräußerung des Geschäfts mit Firma durch den Liquidator, bei der ein Wechsel des Rechtsträgers für alle veräußerten Unternehmensbestandteile stattfindet, nicht der Fall, und zwar auch dann nicht, wenn ein Gesellschafter das Geschäft erwirbt.

Ist hiernach mit dem Berufungsgericht davon auszugehen, daß es der Einwilligung der Gesellschafter auch im Falle der Liquidation bedarf, wenn das Geschäft mit Firma veräußert werden soll, so kann

ihm jedoch nicht beigetreten werden, wenn es, wie es den Anschein hat, eine Verantwortlichkeit des Gesellschafters dafür, ob er seine Zustimmung zur Firmenfortführung erteile oder nicht, schlechthin verneint. Der Gesellschafter mag freilich in seiner Entschliehung, wie er es mit der Übertragung des Firmenrechts halten wolle, grundsätzlich frei sein. Das hat jedoch nicht zur Folge, daß er insoweit auch außerhalb der rechtlichen Beziehungen stände, durch welche die Gesellschafter vermöge des Gesellschaftsverhältnisses miteinander verbunden sind. Der oben ausgesprochene Grundsatz bedarf deshalb schon insofern einer Einschränkung, als es auf die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung des einen oder des anderen oder aller Gesellschafter nicht ankommen kann, wenn aus dem Gesellschaftsvertrag hervorgeht, daß eine solche zur Veräußerung der Firma nicht erforderlich sein soll. Solchenfalls gilt die nach § 22 HGB. notwendige Einwilligung nach dem Willen der Vertragsschließenden von vornherein als erteilt, und es kann sich die Frage, ob ein Gesellschafter die Erteilung oder Verweigerung seiner Zustimmung seinen Mitgesellschaftern gegenüber zu vertreten habe, überhaupt nicht erheben. Der Gesellschaftsvertrag kann aber auch, ohne die Zustimmung der Gesellschafter für entbehrlich zu erklären, diesen Bindungen auferlegen, vermöge deren ihr freies Ermessen insoweit eine Einschränkung erfährt. Es kann in ihm ausdrücklich oder stillschweigend bestimmt sein, daß ein Gesellschafter allgemein oder in besonderen Fällen gehalten sei, in eine Veräußerung des Geschäfts mit Firma zu willigen. Dann träte ihn der Vorwurf eines Verstoßes gegen Gesellschafterpflichten, wenn er seine Einwilligung entgegen dem Gesellschaftsvertrag versagte, und es wäre damit bei schuldhaftem Verhalten eine Grundlage gegeben, auf der er von der Gesellschaft für einen ihr aus der Verweigerung der Zustimmung erwachsenen Schaden haftbar gemacht werden könnte.

Die Rechtslage ist hiernach so, daß der Kläger, sofern seine Mitwirkung bei einer Firmenveräußerung durch den Gesellschaftsvertrag nicht von vornherein ausgeschlossen war, auch bei grundsätzlicher Freiheit in der Erteilung oder Versagung seiner Einwilligung verpflichtet gewesen sein könnte, einer Firmenveräußerung zuzustimmen, wenn sich aus dem Gesellschaftsvertrag, sei es kraft ausdrücklicher Bestimmung, sei es bei einer den Grundsätzen der §§ 133, 157 HGB. entprechenden Auslegung, eine dahingehende Bindung ergäbe. Wäre

dies der Fall, so bliebe bei einer schuldhaften Verletzung dieser Pflicht Raum für eine Inanspruchnahme des Klägers auf Schadenserfolg, falls die hierfür weiter erforderlichen Voraussetzungen des ursächlichen Zusammenhangs und der Entstehung eines Schadens vorlägen. Solchenfalls könnte sich der Kläger nicht, wie er es tut, damit entschuldigen, daß er sich auf Grund der in Schrifttum und Rechtsprechung vertretenen Auffassung, es bedürfe auch im Falle der Liquidation stets der Zustimmung der Gesellschafter zu einer Veräußerung der Firma, für befugt gehalten habe, seine Einwilligung zu verweigern. Denn jene Auffassung ergibt nichts dafür, ob die Veräußerung der Einwilligung in jedem Falle und insbesondere bei entgegengesetzter Bestimmung des Gesellschaftsvertrags auch gerechtfertigt sei. Der Kläger könnte sich auch nicht darauf berufen, daß er als Liquidator nicht verpflichtet gewesen sei, sich um eine Veräußerung des Geschäfts mit Firma zu bemühen, weil es an der erforderlichen Zustimmung eines Gesellschafters, nämlich seiner eigenen, gefehlt habe. Denn da er mangels einer abweichenden Bestimmung des Gesellschaftsvertrags nach § 146 HGB. kraft seiner Teilhaberschaft zum Liquidator berufen und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter als solcher tätig war, könnte er sich der Wahrnehmung einer ihm als Liquidator treffenden Obliegenheit nicht deshalb für überhoben halten, weil er es an der Erfüllung einer ihm als Gesellschafter obliegenden Pflicht habe fehlen lassen. Daß ihm die Beklagte, die als Mitgesellschafterin neben ihm zur Führung der Liquidationsgeschäfte berechtigt und verpflichtet war, die alleinige Besorgung der Liquidation ausdrücklich oder stillschweigend überließ, ändert nichts daran, daß er die damit verbundene Tätigkeit auf Grund seiner gesetzlichen Berufung als Gesellschafter ausübte.

Dieße sich hingegen aus dem Gesellschaftsvertrag eine Verpflichtung des Klägers, von seiner Befugnis zur Einwilligung in eine Firmenveräußerung nur in bestimmter Richtung Gebrauch zu machen, nicht herleiten, so wäre er in seiner Entschließung frei gewesen. Er könnte deshalb für eine Veräußerung der Zustimmung nicht verantwortlich gemacht werden, und es bliebe lediglich zu prüfen, ob er der Gesellschaft etwa deshalb schadenserfassungspflichtig geworden sein könnte, weil in der Verweigerung der Einwilligung nach § 226 BGB. oder nach allgemeinen, dem § 242 daf. zu entnehmenden Rechtsgrundsätzen ein Rechtsmißbrauch zu erblicken wäre.

Wäre nach alledem eine Haftung des Klägers dafür, daß er in eine Firmenveräußerung nicht gewilligt habe, zu verneinen, so entfielen damit ohne weiteres auch die Möglichkeit, ihn deswegen in Anspruch zu nehmen, weil er sich als Liquidator um einen Verkauf des Geschäfts mit Firma nicht bemüht habe. Denn dem Liquidator kann, auch wenn er selbst Gesellschafter ist, nicht angesonnen werden, in dieser Richtung tätig zu werden, wenn seine Bemühungen um eine Firmenübertragung mangels der dazu erforderlichen — von ihm selbst mit Recht verweigerten — Einwilligung der Gesellschafter von vornherein erfolglos bleiben müßten. Nur wenn sich ergäbe, daß es nach dem Gesellschaftsvertrag der Einwilligung des Klägers zur Firmenveräußerung überhaupt nicht bedürfe oder daß er seine Einwilligung zu Unrecht versagt habe, käme in Frage, ob ihm auch als Liquidator der Vorwurf pflichtwidrigen Verhaltens gemacht werden könnte. Das wäre der Fall, wenn er es sich entgegen seiner Obliegenheit, für eine möglichst vorteilhafte Verwertung des Gesellschaftsvermögens zu sorgen, nicht hätte angelegen sein lassen, durch einen Verkauf des Geschäfts im ganzen mit oder ohne Firma auch die ideellen Werte des Unternehmens tunlichst nutzbar zu machen und einer Verteilung an die Gesellschafter zuzuführen.

Das Berufungsgericht prüft denn auch — über seinen oben gekennzeichneten Standpunkt hinaus, daß ein Gesellschafter durch die Ablehnung einer Firmenveräußerung grundsätzlich nicht gegen Gesellschafterpflichten verstoße —, ob der Kläger nach den besonderen Umständen des Falles verpflichtet gewesen sei, sich für eine Veräußerung des Gesellschaftsunternehmens mit oder ohne Firma einzusetzen, und ob ihn insoweit der Vorwurf einer schuldhaften Unterlassung treffe. Soweit es dabei die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags heranzieht und ihnen entnimmt, daß durch sie das Mitbestimmungsrecht des Klägers als Gesellschafters bei einer Firmenveräußerung keinesfalls habe ausgeschlossen werden sollen, ist diese Erwägung nach dem vorher Ausgeführten nicht erschöpfend. Denn sollte der Kläger, wie das Berufungsgericht annimmt, nach dem Gesellschaftsvertrag berechtigt sein, bei einem Geschäftsverkauf mitzuzuwirken, und die Zulässigkeit einer Firmenveräußerung von seiner Einwilligung abhängen, so ist damit noch nicht die Frage beantwortet, ob ihm der Gesellschaftsvertrag nicht auch die Pflicht auferlegte, von seinem Mitbestimmungsrecht nur in gewisser Weise Gebrauch zu

machen. (Daß dies möglicherweise der Fall sei, wird näher ausgeführt). Soweit das Berufungsgericht auch sonstige Umstände, die eine Verpflichtung des Klägers zur Einwilligung in eine Firmenveräußerung begründen könnten, nicht als gegeben ansieht, dessen Weigerung vielmehr in Anbetracht seiner persönlichen Verhältnisse und seiner Verdienste um das Geschäft für berechtigt erachtet, halten diese Ausführungen einer rechtlichen Nachprüfung ebenfalls nicht stand. (Wird näher ausgeführt.)